

# Verwaltungsgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

## Urteil

4 A 46/22

In der Verwaltungsrechtsache



Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kanzlei für Migrationsrecht Deery & Jördens,  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen - 281/20 -


gegen

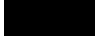
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

- Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 6735176-423 -

– Beklagte –

wegen: Asylrecht (Afghanistan)

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung  
vom 11. April 2022 durch den Richter am Verwaltungsgericht  als  
Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft  
zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge vom  2017 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes und weiter hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der [REDACTED]geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger vom Volk der Tadschiken. Nach eigenen Angaben reiste er im [REDACTED] 2015 aus Afghanistan aus und im [REDACTED] 2015 in die Bundesrepublik ein. Am [REDACTED] 2016 stellte er einen Asylantrag.

Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am [REDACTED] 2017 trug er vor: Er sei ursprünglich Sunnit gewesen, jetzt jedoch konfessionslos. Die wirtschaftliche Lage der Familie sei gut gewesen. Seine Familie sei sehr religiös gewesen. Auch er habe sich viel mit dem Islam beschäftigt. Ca. seit seinem 14. Lebensjahr habe er angefangen Fragen zu stellen. Er habe die vielen Schilderungen von Gewalt, auch im Koran, nicht nachvollziehen können. Der Islam und die Scharia würden keine anderen Meinungen tolerieren. Selbst bei bloßer Abkehr vom Glauben würde man getötet. Sein Vater, seine Familie und die Gesellschaft hätten ihn gezwungen, streng nach den islamisch-religiösen Werten zu leben. Es sei für ihn ein sehr schwieriges Leben gewesen. Er habe gebetet, weil man es erwartet habe. Aus Angst vor Bestrafung habe er seine Zweifel nicht öffentlich gemacht. Schon bei vorsichtigen religionskritischen Nachfragen hätte man feindselig reagiert.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2017 lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanererkennung und Gewährung subsidiären Schutzes ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben seien. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. im Fall einer Klageerhebung nach dem unanfechtbaren Abschluss

des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Ausreisefrist wurde dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Der Kläger hat am [REDACTED] 2017 Klage erhoben.

Er trägt vor: Innerlich habe er sich vollständig vom Islam abgewendet. Er sei zunächst zum christlichen Glauben konvertiert, nun aber konfessionslos. Er fühle sich keiner Religion zugehörig. Er glaube an Gott, jedoch nicht an die Inkarnation von Jesus, Mohammed oder Allah. Er brauche keine Religion. Er meditiere, um innen Frieden zu finden. Auch im Christentum hätten sich für ihn unlösbare Fragen und Widersprüche ergeben. Vieles aus dem neuen oder alten Testament habe ihn an den Koran erinnert. Es gehe ihm zu wenig um das Durchdenken und Verstehen der Lehren. Er habe viel Positives im Christentum erfahren, aber für eine absolute Überzeugungsbildung habe es nicht gereicht. Seine ablehnende Einstellung zum Islam habe sich nicht verändert. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan drohe ihm nicht nur die Lynchjustiz der Gesellschaft, sondern auch eine Bestrafung durch das Taliban-Regime mit absoluter Härte. Im Sinne der Scharia müsse er die Todesstrafe erwarten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzusprechen,  
hilfsweise subsidiären Schutz zu gewähren  
und weiter hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 festzustellen  
sowie den Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] 2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Für sein weiteres Vorbringen im Einzelnen wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird außerdem auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■■■ 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

I.

Dem Kläger droht bei einer Rückkehr nach Afghanistan Verfolgung aus religiösen und politischen Gründen.

Das Gericht erachtet es als beachtlich wahrscheinlich, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan unter dem Gesichtspunkt der sog. „Verwestlichung“ wegen einer tatsächlichen und zudem ihm von den Taliban zugeschriebenen religiösen bzw. areligiösen und weltanschaulichen (politischen) Haltung Verfolgungshandlungen in Form von körperlicher Gewalt und Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt wäre.

Nach dem persönlichen Eindruck vom Kläger in der mündlichen Verhandlung ist davon auszugehen, dass der Kläger aufgrund seines Verhaltens, seiner mangelnden Religiosität, seiner Wertvorstellungen und politischen Überzeugungen, seiner Sozialisierung im Ganzen und seines Erscheinungsbildes nicht in der Lage wäre, sich bei einer etwaigen Rückkehr nach Afghanistan an die dortigen Lebensverhältnisse so anzupassen, dass er nicht in den Verdacht geriete, westliche Verhaltensweisen und Wertvorstellungen übernommen zu haben und sich damit im Widerspruch zu dem Wertekodex der Scharia und den radikal-fanatistischen religiösen Vorstellungen zu setzen, die das von den Taliban ausgerufene Islamische Emirat Afghanistan kennzeichnen.

1.

Zu der Frage der Situation von Rückkehrern in Afghanistan und einer flüchtlingsrelevanten „Verwestlichung“ im Lichte der Machtübernahme durch die Taliban hat das Verwaltungsgericht Freiburg in seinem Urteil vom 21. September 2021 (– A 14 K 9391/17 –juris, Rn. 35-39 und 47-53) wie folgt ausgeführt:

„Dabei ist für den unter dem – ambivalenten und eher diffusen - Schlagwort „Verwestlichung“ zusammengefassten Prozess nicht vorrangig auf äußere, ggf. veränderliche Merkmale wie Kleidung, Frisur etc. abzustellen, sondern auf die Persönlichkeitsentwicklung des Klägers, die während eines mehrjährigen Aufenthalts in Deutschland, zumal in der Phase des Erwachsenwerdens, eine Prägung durch ganz andere Wertvorstellungen und Weltanschauungen erfahren hat, als wenn er diese Jahre in seinem Heimatland verbracht hätte. Mit seinen so im westlichen Ausland geprägten persönlichen Vorstellungen und politischen Überzeugungen würde er sich gegen die in seinem Herkunftsland maßgeblichen religiösen und traditionellen Regeln stellen. Eine erzwungene Verleugnung dieses Teils seiner Persönlichkeit, um Verfolgungsakteure von einer gänzlich den dortigen Regeln entsprechenden islamischen Haltung in allen wesentlichen Lebensbereichen trotz seines langen Aufenthalts im Westen zu überzeugen, würde den Kern seiner Persönlichkeit betreffen und ihn damit in seiner Menschenwürde verletzen.

aa) Im Falle des Klägers ist für die Gefahrenprognose auf seine Herkunftsregion im Bezirk Dschaguri abzustellen, wo auch seine Angehörigen leben. Eine flüchtlingsrelevante Verfolgungsgefahr ist vor dem Hintergrund der individuellen Lage des Klägers und der aktuellen Situation in Afghanistan allerdings landesweit festzustellen.

bb) Diese Einschätzung ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aus den vorliegenden Erkenntnismitteln über die Situation vor der Machtübernahme durch die Taliban, wonach Rückkehrer aus dem westlichen Europa sowohl in der Bevölkerung als auch bei (damals) anti-staatlichen Kräften und auch bei den (damals) staatlichen Stellen in den Verdacht geraten, „verwestlicht“ zu sein (UK Home Office, Country Policy and Information Note Afghanistan: Afghans perceived as „Westernised“, Juni 2021, EASO, Afghan nationals perceived as „Westernised“, vom 02.09.2020; Stahlmann, Asylmagazin 8-9, 2019, S. 276 ff.; Studie von Friederike Stahlmann, Erfahrungen und Perspektiven abgeschobener Afghanen im Kontext aktueller politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen Afghanistans, Juni 2021 – Stahlmann, Studie Juni 2021 -, S. 16; Save the Children, 16.10.2018, deutsche Version S. 12, vollständige Version (englisch): From Europe to Afghanistan - Experiences of child returnees; Asyls - research for asylum, Afghanistan: Situation of young male „Westernised“ returnees to Kabul, August 2017, S. 32 ff.). Dieser Verdacht kann durch verschiedene Verhaltensweisen oder das Erscheinungsbild der betroffenen Person bestätigt werden: Haarschnitt, Kleidungsstil, Sprechen mit Akzent, Verwendung fremder Lehnwörter, Skype nutzen für Gesprächs ins Ausland, sich auf ein Gespräch einlassen, ohne angesprochen zu werden, eine entspannte Haltung in religiösen Fragen, Konsum von Alkohol (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Themenpapier, SFH-Länderanalyse Afghanistan: Rückkehrgefährdung aufgrund von „Verwestlichung“, 26.03.2021 – SFH, Themenpapier „Verwestlichung“ 26.03.2021 – S. 5). Insbesondere Blickkontaktverhalten, Haltung und Gestik können dabei nicht ohne weiteres abgelegt werden (Stahlmann, Studie Juni 2021, S. 28), rückgeführte Personen aus westlichen Ländern werden daher auf Anhieb als solche erkannt (ACCORD, Afghanistan: Apostasie, Blasphemie, Konversion, Verstöße gegen islamische Verhaltensregeln, gesellschaftliche Wahrnehmung von RückkehrerInnen aus Europa, 15.06.2020, S. 18). Das Risiko, als „verwestlicht“ angesehen zu werden, ist umso größer, je länger sich die Person außerhalb Afghanistans aufgehalten und

je weiter entfernt sie gewesen ist (SFH Themenpapier „Verwestlichung“ 26.03.2021 - S. 6, m.w.N.). Sogar das Auswärtige Amt konstatiert, dass Rückkehrer teils misstrauisch wahrgenommen werden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, 15.07.2021, S. 24). Dem Auswärtigen Amt seien jedoch keine Fälle bekannt, in denen Rückkehrer nachweislich aufgrund ihres Aufenthalts in Europa Opfer von Gewalttaten wurden (ebenda). Letzteres besagt nicht viel, da der Kontakt zu Rückkehrern nicht zu den Aufgaben des Auswärtigen Amtes zählt und die Formulierung noch nicht einmal ausschließt, dass dem Auswärtigen Amt bzw. der konsularischen Vertretung in Afghanistan Gewaltakte gegen Rückkehrern bekannt sind. Es gibt demgegenüber zahlreiche Berichte, die entsprechende Gewalterfahrungen Betroffener dokumentieren, wie sich aus der nachfolgenden Auswertung der Erkenntnismittel ergibt.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ging in seiner Rechtsprechung schon vor der SARS-CoV-2-Pandemie davon aus, dass Rückkehrer aus dem westlichen Ausland - freiwillig Zurückgekehrte, aber auch Abgeschobene - zusätzlichen Risiken ausgesetzt sind (vgl. Urteil vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 - juris Rn. 321 ff.; siehe auch Hessischer VGH, Urteil vom 27.09.2019 - 7 A 1923/14.A - juris Rn. 130 ff.). Sie sehen sich dem generellen Verdacht gegenüber, ihr Land und ihre religiöse Pflicht verraten zu haben (vgl. Stahlmann, ZAR 2017, 189 (196); Stahlmann, Landeskundliche Stellungnahme Afghanistan vom 30.05.2017, S. 4, je m.w.N.; vgl. auch UNHCR-Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, vom 30.08.2018, S. 110, insb. Fn. 674). Ein Aufenthalt im westlichen Ausland wird vermehrt dahin wahrgenommen, der Zurückkehrende habe sich der europäischen Kultur und dem Lebensstil angepasst. Es herrscht die Erwartung, der Betroffene werde entsprechendes (Fehl-)Verhalten auch in Afghanistan weiter an den Tag legen, etwa außereheliche Beziehungen, Alkohol- und Drogenkonsum und alle möglichen Varianten von Apostasie (SFH, Themenpapier „Verwestlichung“ 26.03.2021, S. 6 f.). Schon entsprechende Gerüchte können ausreichen, um staatliche Verfolgung, jedenfalls aber Selbstjustiz bis hin zur Bestrafung mit dem Tod - auch durch Angehörige - wegen des vermeintlichen Bruchs kultureller und religiöser Normen auszulösen (vgl. Stahlmann, Landeskundliche Stellungnahme Afghanistan vom 30.05.2017, S. 7 ff. m.w.N., Stahlmann, Studie Juni 2021, S. 29; Asyl - research for asylum, Afghanistan: Situation of young male „Westernised“ returnees to Kabul, August 2017, S. 29 ff. m.w.N.). Die ohnehin allgemein übliche Überprüfung der Biographie der Rückkehrer wird durch das neue soziale Umfeld noch sorgfältiger als üblich vorgenommen, da sie wegen ihrer Flucht grundsätzlich verdächtigt werden, sich persönlicher Verfolgung entzogen zu haben - sei es durch militante Gruppierungen oder Privatpersonen (vgl. Stahlmann, Landeskundliche Stellungnahme Afghanistan vom 30.05.2017, S. 5, m.w.N.; ähnlich Asyl - research for asylum, Afghanistan: Situation of young male „Westernised“ returnees to Kabul, August 2017, S. 40 und 43 m.w.N. vgl. auch S. 35 m.w.N. zur Problematik der Diskriminierung/Entlassung bei Bekanntwerden eines vorangegangenen Aufenthalts im westlichen Ausland). Selbst wenn die betroffene Person sich in Afghanistan angepasst verhält und alle religiösen und sozialen Riten ohne Abweichungen einhält, können Gerüchte oder sogar Indizien den Verdacht eines Glaubensabfalls oder „Kulturverrats“ – scheinbar – bestätigen. Beispiele sind etwa Fotos auf Facebook, objektiv harmlose Berichte in Lokalzeitungen über gemeindliche Veranstaltungen oder Aktivitäten, Erzählungen Dritter oder schlicht Missverständnisse hinsichtlich der in Europa geltenden Regeln (SFH Themenpapier „Verwestlichung“ 26.03.2021, S. 7; Stahlmann, Studie Juni 2021, S. 29). Dabei hängt das Ausmaß dieses Misstrauens auch von der Herkunftsregion und der gesellschaftlichen Stellung Person ab – Rückkehrer aus einer gebildeten Familien, in denen bereits Familienmitglieder sich zu Studienzwecken im Westen aufgehalten haben, erleben seitens ihrer Familien

zwangsläufig weniger Misstrauen als Personen aus dem bäuerlichen Milieu (SFH Themenpapier „Verwestlichung“ 26.03.2021, S. 7, unter Hinweis auf die Anthropologin Melissa Kerr Chiovenda).

Zudem wird angesichts des übersteigert wahrgenommenen Reichtums in Europa in Afghanistan oft davon ausgegangen, dass Rückkehrer während ihrer Zeit im Westen zu Wohlstand gekommen sind. Sowohl sie selbst als auch ihre Familien laufen daher Gefahr, Opfer von Entführungen zu werden, die lebensbedrohlich sein können, insbesondere, wenn nicht gezahlt wird oder werden kann. Es ist allerdings auch das quasi konträre Stigma des selbstverschuldeten Versagens festzustellen. Nicht zuletzt aufgrund entsprechender Berichte westlicher Medien (EASO, Afghan nationals perceived as „Westernised“, 02.09.2020, S.5; Interview mit Friederike Stahlmann vom 10.02.2019, Abgeschoben in Afghanistan, [https://www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl\\_92-93/schlepper\\_92\\_lang\\_Stahlmann.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl_92-93/schlepper_92_lang_Stahlmann.pdf)) glauben viele Afghanen, dass Rückkehrer im Ausland ein Verbrechen begangen und haben und deshalb zurückgeführt werden (SFH Themenpapier „Verwestlichung“ 26.03.2021, S. 8). Schließlich berichten Rückkehrer von Problemen mit Behörden oder Sicherheitskräften, insbesondere, weil sie als anders aussehend wahrgenommen werden, weil sie keine Tazkira haben, aber auch, weil sie als Sicherheitsrisiko empfunden werden, da sie mangels Ausbildung und mangels Chancen auf Arbeit als potentielle Drogenhändler oder durch bewaffnete regierungsfeindliche Kräfte leicht zu rekrutierende Personen gesehen werden (vgl. Asyl - research for asylum, Afghanistan: Situation of young male „Westernised“ returnees to Kabul, August 2017, S. 18.).

Diese Aussagen werden in früheren Erkenntnismitteln als nicht verallgemeinerungsfähig angesehen (vgl. UK Home Office Country Policy and Information Note Afghanistan: Afghans perceived as „Westernised“, Januar 2018, Ziff. 2.3.4). Früheren Quellen konnte nicht entnommen werden, dass die Gefahr der Ausgrenzung, Entführung, Misshandlung und sogar Tötung als beachtlich wahrscheinlich anzunehmen wäre. Abweichenden Verhaltensweisen würden zudem im städtischen Raum und in gebildeten Milieus eher toleriert werden als im ländlichen Raum (vgl. EASO, Afghan nationals perceived as „Westernised“, vom 02.09.2020, S. 14). Einzelne Dinge, von denen man gemeinhin annehme, dass man sie nur bei einem Abfall vom Islam tun könne, seien außerdem weiter verbreitet, als man denke (vgl. hierzu und zu Folgendem ACCORD, Afghanistan, Dokumentation eines Expertengesprächs mit Thomas Ruttig und Michael Daxner vom 04.05.2016, Juni 2016, S. 9). So habe es in Afghanistan schon immer eine säkulare Tradition gegeben, wenn auch stets in beschränktem Umfang (vgl. zur Ausrichtung der kommunistischen Demokratischen Volkspartei an der „atheistischen“ Sowjetunion in ihrer Regierungszeit von 1978 bis 1992 sowie die Situation ehemaliger Mitglieder und Führungspersonlichkeiten auch EASO, aaO, S. 30). Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass diese schon damals nur beschränkte Tradition vor dem Hintergrund der zunehmenden Islamisierung in den vergangenen Jahrzehnten seit dem Einmarsch der Sowjetunion 1979 heute keine Rolle mehr spielen dürfte.

Während Friederike Stahlmann bereits 2017 auf das besondere Risiko für Rückkehrer hinwies, als ‚verwestlicht‘ angesehen zu werden und somit dem Vorwurf der Kollaboration mit dem Feind oder des Abfalls vom Glauben ausgesetzt zu werden (vgl. Stahlmann, Bedrohungen im sozialen Alltag Afghanistans, Asylmagazin 2017, 82 ff., 83), ging Thomas Ruttig - Diplom-Regionalwissenschaftler (Afghanistik) und Journalist, zu DDR-Zeiten Afghanistan-Referent, Kodirektor des unabhängigen Thinktanks Afghanistan Analysts Network - in dem genannten Expertengespräch davon aus, dass allein die Rückkehr aus dem Ausland den Vorwurf einer Konversion nicht tragen dürfte, sondern es eines

weiteren Anlasses bedürfte (vgl. ACCORD, Afghanistan, Dokumentation eines Expertengesprächs mit Thomas Ruttig und Michael Daxner vom 04.05.2016, Juni 2016, S. 11).

Aus der bereits zitierten aktuellen Studie von Friederike Stahlmann über die Erfahrungen und Perspektiven abgeschobener Afghanen anhand des Schicksals von 113 der insgesamt 908 zwischen Dezember 2016 und März 2020 abgeschobenen Afghanen ergibt sich hingegen, dass faktisch alle Rückkehrer einschließlich derjenigen, die über Unterstützung und dadurch die günstigsten Rückkehrbedingungen verfügen, mit Stigmatisierung als Rückkehrer und mit Gewalterfahrungen konfrontiert waren. Bei dieser Studie handelt es sich nach Einschätzung des Gerichts um die umfassendste und auf einer überzeugenden methodischen Grundlage beruhende Erhebung über die Erfahrungen, die Afghanen durch ihre Abschiebung aus Deutschland in ihr Heimatland gemacht haben. Die Verfasserin ist als Anthropologin mit Tätigkeit am Max-Planck-Institut in Halle (Saale) für ethnologische Forschung und assoziierte Forscherin am Institut für Sozialanthropologie der Universität Bern seit 2002 auf soziale, religiöse und rechtliche Fragen in Afghanistan spezialisiert und wird als Sachverständige von deutschen und österreichischen Gerichten herangezogen. Die methodischen Grundlagen der Datenerhebung und –auswertung werden ebenso ausführlich dargelegt wie die Bedeutung der langen Dauer der Erhebung von Dezember 2016 bis März 2020, um durch regelmäßige Nachfragen Entwicklungen und Veränderungen im Leben der Betroffenen nachvollziehen zu können. Mit Blick auf das Sicherheitsrisiko, das eine direkte Kontaktaufnahme für die Abgeschobenen ggf. bedeuten könnte, erfolgte die Kontaktaufnahme über Unterstützungsgruppen, bei öffentlichen Veranstaltungen per Schneeballsystem, über Anwälte, die afghanische NGO Afghanistan Migrants Advice and Support Organization (AMASO) sowie über Abgeschobene, zu denen bereits Kontakt bestand, unter Einsatz eines gezielt entwickelten standardisierten Fragebogens. Mit 292 Abgeschobenen bzw. deren Kontaktpersonen wurden Gespräche geführt, in regelmäßigen Abständen, persönlich oder telefonisch, per Skype, Telegram, Signal oder WhatsApp auf Deutsch, Englisch und Dari. Die Einholung von Informationen über verschiedene Kontaktpersonen diente der Überprüfung der Aussagen auf mögliche Verzerrungen. Weiter floss die Beobachtung der Ankunft des 33. Abschiebeflugs am 12.03.2020 am Flughafen Kabul in die Studie ein, sowie Gespräche, die sie bei dieser Gelegenheit mit den Abgeschobenen führen konnte.

Die gewählte Form des Zugangs zu den Betroffenen und Beschränkung der Auswertung der erhaltenen Informationen auf Abgeschobene, die mindestens zwei Monate in Afghanistan geblieben sind, hat zur Folge, dass in größerem Umfang die Fälle dokumentiert werden konnten, in denen die Abgeschobenen über Hilfe von unterstützenden Personen verfügten, oft den Kontaktpersonen, über die der Zugang hergestellt werden konnte (S. 11-14 der Studie), zu stärker gefährdeten Personen hingegen von vornherein kein Kontakt möglich gewesen sein dürfte. Zudem stellt die Anthropologin fest, dass Gewalterfahrungen vielfach verschwiegen oder verharmlost werden. Demgegenüber könne der entgegengesetzte Effekt, wie bspw. eine unwahre Schilderung von Gewalterfahrungen aus strategischen Gründen bei einer geplanten erneuten Asylantragstellung in Europa als gering eingeschätzt werde, da die Betroffene daraus auch Nachteile befürchten müssten. Als kritisch angesehene Schilderungen wurden in zwei Fällen nicht berücksichtigt, um derartige Verzerrungen zu vermeiden (hierzu S. 36-39 der Studie). Hieraus ergibt sich, dass die Ergebnisse der Studie nur einen Teil der tatsächlichen Gewalterfahrungen des betroffenen Personenkreises beinhalten, und somit hinsichtlich eines Mindestmaßes an Gefährdungen Abgeschobener generalisierbar ist.



Zusammengefasst wird dort festgestellt, dass über 90 % der Abgeschobenen nach ihrer Rückkehr Gewalterfahrungen gemacht haben (S. 3 der Studie), wobei Frau Stahlmann - denklogisch nachvollziehbar - darauf hinweist, dass schwere Gewalterfahrungen oft nicht dokumentierbar sind, weil der Kontakt abbricht. Bei über 50 % der Betroffenen knüpft die Gewalterfahrung an ihren Aufenthalt in Europa an, bei den weiteren Gewalterfahrungen beruht diese auf allgemeinen Kampfhandlungen, Zwangsrekrutierung, Kriminalität und Weiterverfolgung in Fällen von Vorverfolgung. Zwei der Betroffenen starben durch Suizid, nahezu alle der interviewten Personen hatten das Land zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Studie wieder verlassen oder planten eine erneute Flucht.

Von den Taliban wird die Auswanderung nach Europa als ein Akt des politischen Widerstands gesehen (S. 16, 21-23 der Studie), als eine Form des Überlaufens. Der Aufenthalt in Europa reicht daher als Verfolgungsmotiv für die Taliban (S. 16 der Studie).

Viele der Befragten sei aufgrund ihrer Flucht nach Europa Verrat, „Verwestlichung“, unmoralisches Verhalten oder die Abkehr vom Islam vorgeworfen worden; ihre Familien seien dadurch ebenfalls gefährdet. Besonders kritisch ist dabei der Vorwurf, vom Islam abgefallen bzw. konvertiert zu sein (Studie S. 28; auch Thomas Ruttig, ACCORD, Dokumentation eines Expertengesprächs mit Thomas Ruttig und Michael Daxner vom 04.05.2016, S. 10 f.).

Dies wird von anderen Erkenntnisquellen gestützt. Der UNHCR berichtet, dass vermutlich „verwestlichte“ Rückkehrer als „Ausländer“ oder Spione von regierungsfeindlichen Gruppen (Stand vor dem 15.08.2021) bedroht, gefoltert oder getötet werden, insbesondere in Gebieten, die unter Kontrolle der Taliban stehen (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30.08.2018, S. 52 f., S. 90). Die Kinderschutzorganisation „Save the Children“ hat in einem Forschungsprojekt 2018 die Erfahrungen von 57 Kindern bzw. Jugendlichen, die aus Europa nach Afghanistan zurückgekehrt sind, untersucht. Die Kinder und Jugendlichen trafen teilweise mit ihren Familien in Afghanistan ein, teilweise handelte es sich um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Mehr als die Hälfte der Befragten berichtete über Gewalterfahrungen (Save the Children, From Europe to Afghanistan - Experiences of child returnees, deutsche Kurzfassung: Rückkehr ins Ungewisse, Oktober 2018, S. 5), sie sahen sich mit dem Vorwurf konfrontiert, vom Islam abgefallen und zu „Ungläubigen“ geworden zu sein (Save the Children, aaO, S. 12). Auch Amnesty international berichtet von Drohungen und Gewalthandlungen gegenüber Rückkehrern (AI, Human Rights in Asia-Pacific; Review of 2019 – Afghanistan, ecoinet #2023861).

Schon vor ihrer Machtübernahme war ein zunehmender Einfluss der Taliban auf die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Machtsituation in Afghanistan zu notieren. Zahlreiche Erkenntnismittel machen Ausführungen zu den sich weiter verschärfenden Machtkämpfen und der mit voranschreitendem Rückzug der internationalen Kräfte zunehmend fragileren Situation der afghanischen Regierungstruppen (vgl. nur UNSC, The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, 12.03.2021; HRW, Afghanistan: Targeted Killings of Civilians Escalate, 16.03.2021; AAN, Civilian Casualties Worsened as Intra-Afghan Talks Began, says UNAMA's 2020 report on the Protection of Civilians, 28.02.2021; ACCORD, Themendossier zu Afghanistan: Überblick über die Sicherheitslage in Afghanistan, 27.01.2021). Dabei konnte bereits seit längerem festgestellt werden, dass die Taliban in den von ihnen kontrollierten Regionen eine ernstzunehmenden Parallelregierung organisiert und durchgesetzt haben, mit ihrem eigenen Rechtssystem und einem Einfluss, der so weit reicht, dass Regierungsprojekte in diesen – Stand November 2020 – rund 400

Distrikten nur mit Zustimmung und Kooperation der Taliban umsetzen konnte (Thomas Rüttig, Die Parallelregierung, 21.11.2020, <https://taz.de/Truppenabzug-aus-Afghanistan/!5727714/>). In den ersten Monaten des Jahres 2021 wurde im Zuge dieser Entwicklung eine noch nie dagewesene Zahl an Zivilisten getötet und verletzt und mindestens 560.000 Menschen vertrieben, darin eingeschlossen ca. 120.000 Personen, die vor dem Vormarsch der Taliban nach Kabul geflohen sind und zu Tausenden in Kabul im Freien schlafen. Frauen und Kinder machen etwa 80 Prozent der Geflohenen aus. Diese Zahlen machen diesen Zeitraum zum schlimmsten dieses Konflikts, der seit Jahren der weltweit tödlichste ist (ACCORD, Themendossier zu Afghanistan: Überblick über aktuelle Entwicklungen und zentrale Akteure in Afghanistan, 16.09.2021, S. 2).

cc) Die Gefahr einer Verfolgung ergibt sich für den Kläger verschärft nach dem erfolgten Machtwechsel am 15.08.2021. Der mit dem Abschluss des Abkommens zwischen den USA und den Taliban – ohne Beteiligung der afghanischen Regierung - am 29.02.2020 in Gang gesetzte Prozess (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, 14.01.2021, S. 16; EASO, Country Guidance: Afghanistan, Common analysis and guidance note, Dezember 2020, S. 58), in dessen Verlauf die Taliban gegenüber der afghanischen Regierung an Stärke und Macht gewannen, hat sich in den vergangenen Wochen in dem Maße beschleunigt, wie die alliierten Streitkräfte sich aus Afghanistan zurückzogen. Nachdem in den beiden ersten Augustwochen in immer kürzeren Abständen die Provinzhauptstädte an die Taliban gefallen waren, floh Präsident Ghani im Laufe des 15.08.2021 ins Ausland, die Taliban nahmen Kabul daraufhin kampflos ein (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [BFA], Sonderkurzinformation der Staatendokumentation, a) Aktuelle Lage in Afghanistan, b) Hinweise für die Benützung der aktuellen Länderinformationen zu Afghanistan; Der Tagesspiegel, Präsident flieht aus Afghanistan – Deutsche Botschaft geräumt, 15.08.2021; Briefing Notes des Bundesamts vom 16.08.2021). Sie fanden verlassene Polizeistationen und Ministerien vor, auch die afghanischen Streitkräfte waren geflohen. Bis auf wenige Ausnahmen (insbesondere Russland, China, Pakistan) wurden die Botschaften überstürzt geräumt und das Botschaftspersonal zum militärischen Teil des Flughafens Kabul verlegt (Der Tagesspiegel, aaO). In den folgenden zwei Wochen wurden unter Führung der amerikanischen Streitkräfte durch zahlreiche westliche Staaten unter chaotischen Umständen rund um den Kabuler Flughafen ungefähr 120.000 Menschen evakuiert (davon ca. 4.500 durch die Bundeswehr), Staatsangehörige der beteiligten Nationen sowie afghanische Staatsangehörige, die sich vor den neuen Machthabern in Sicherheit bringen wollten (Süddeutsche Zeitung, <https://www.sueddeutsche.de/politik/afghanistan-news-taliban-deutschland-1.5396664?print=true>, Meldung vom 31.08.2021, abgerufen am 05.09.2021). Nach derzeitigen Angaben des Auswärtigen Amtes gehe man von mehr als 40.000 zur Ausreise nach Deutschland berechtigten Afghanen, sog. Ortskräfte und ihre engsten Angehörigen, aus, die in Afghanistan zurückgeblieben sind (Erklärungen des Auswärtigen Amtes in der Regierungspressekonferenz vom 30.08.2021, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz/2478940>).

Trotz einiger offizieller Verlautbarungen der Taliban, die eine gegenüber der ersten Herrschaft der Taliban gemäßigte Vorgehensweise ankündigen (siehe hierzu Deutschlandfunk Kultur, [https://www.deutschlandfunkkultur.de/afghanistans-zukunft-taliban-predigen-emirat-light.979.de.html?dram:article\\_id=501891](https://www.deutschlandfunkkultur.de/afghanistans-zukunft-taliban-predigen-emirat-light.979.de.html?dram:article_id=501891), 19.08.2021), gab es bereits kurz nach der Machtübernahme Meldungen seitens des UNHCR und Human Rights Watch, dass es trotz der von den Taliban verkündeten Amnestie in verschiedenen Landesteilen zu Massenhinrichtungen von früheren afghanischen Regierungsmitarbeitern und ehemaligen Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte gekommen sei (so die UN-Hochkommissarin für

Menschenrechte, Statement vom 24.08.2021, S. 1). Außerdem sei laut UNHCR der Bewegungsspielraum von Frauen in manchen Regionen eingeschränkt worden, Mädchen dürften teilweise nicht mehr zur Schule gehen (Briefing Notes des Bundesamts vom 30.08.2021). Mehr Aussagekraft als Pressemitteilungen der Taliban in diesen Wochen, in denen das Interesse der Weltöffentlichkeit auf Kabul gerichtet ist, dürften die Verhältnisse in den Regionen aufweisen, die bereits seit längerem von den Taliban beherrscht werden (Emran Feroz, Journalist und Afghanistan-Experte, Deutschlandfunk Kultur, Afghanistans Zukunft, Taliban predigen Emirath, 19.08.2021, [https://www.deutschlandfunkkultur.de/afghanistans-zukunft-taliban-predigen-emirath-light.979.de.html?dram:article\\_id=501891](https://www.deutschlandfunkkultur.de/afghanistans-zukunft-taliban-predigen-emirath-light.979.de.html?dram:article_id=501891)).

Wenige Tage nach Ausrufung des Islamischen Emirats Afghanistan wurde berichtet, dass die Taliban in Kabul und anderen Städten von Haus zu Haus gehen und gezielt nach Personen suchen würden, die mit westlichen Staaten zusammengearbeitet oder zentrale Positionen im afghanischen Militär, der Polizei und den Ermittlungsbehörden innegehabt hätten. Auch Familienmitglieder dieser Personen sollen in Haft genommen worden sein (Briefing Notes des Bundesamts vom 23.08.2021 unter Berufung auf den Bericht des Norwegian Center for Global Analyses im Auftrag der UN vom 18.08.2021; Zeit online, Das Geld wird knapp, die Verstecke auch, 08.09.2021, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-09/afghanistan-evakuierung-abschluss-taliban-bevoelkerung-lage-protokolle>; The Danish Immigration Service, Brief report, Afghanistan, REscent developments in the security situation, impact on civilians and targeted individuals, September 2021, S. 17). Daraufhin habe man die Räumung der sog. Safe Houses ehemaliger Mitarbeiter veranlasst, ehe diese zur Falle für die betroffenen Personen wurden (Tagesschau 16.08.2021, 350 Ortskräfte verlassen "Safe Houses", <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/safehouses-afghanistan-101.html>), bestätigt durch einen für die UN, demzufolge die Taliban die Suche nach "Kollaborateuren" verstärken (BFA, Kurzinformation der Staatendokumentation: Aktuelle Entwicklungen und Informationen in Afghanistan, Stand: 20.08.2021, S. 2). Es kann bezweifelt werden, dass die Taliban ihre religiös begründeten Werte aufgeben werden (AAN, Thomas Ruttig, Have The Taliban Changed? 29.03.2021, <https://www.afghanistan-analysts.org/en/other-publications/external-publications/have-the-taliban-changed/>). Insbesondere Frauen und Mädchen gehören zu den am meisten gefährdeten Gruppen, es wird vielfach von begründeten Befürchtungen von Gräueltaten gegen Frauen und Mädchen wie in der Zeit der ersten Taliban-Herrschaft berichtet, wenn diese extrem weitgehende Einschränkungen wie eine Vollverhüllung in der Öffentlichkeit und den Verzicht auf Bildung und Erwerbstätigkeit nicht akzeptieren (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [BFA], Sonderkurzinformation der Staatendokumentation, a) Aktuelle Lage in Afghanistan, b) Hinweise für die Benützung der aktuellen Länderinformationen zu Afghanistan, 17.08.2021, S. 3). Frauen trauen sich daher selbst in Kabul nur noch in Ausnahmefällen auf die Straße (AAN, Martine van Bijlert, The Taleban leadership converges on Kabul as remnants of the republic reposition themselves, 17.08.2021), selbst Bilder unverschleierter Frauen auf Plakaten wurden umgehend nach dem Einrücken der Taliban in Kabul als Ausdruck des Gehorsams und großer Furcht vor den Taliban entfernt bzw. übermalt (BFA, Sonderkurzinformation, 17.08.2021, aaO, S. 3). Amnesty International trägt in einer aktuellen Studie Menschenrechtsverletzungen durch die Taliban nach der Machtübernahme zusammen, wie gezielte Tötungen von Zivilisten und sich ergebenden Soldaten sowie die Blockade humanitärer Hilfslieferungen im Pandschir-Tal, die Einschränkung der Rechte von Frauen, der Meinungsfreiheit und der Zivilgesellschaft (Amnesty-Briefing "The fate of thousands hanging in the balance: Afghanistans's fall into the hands of the Taliban", 21.09.2021).

Ein vernünftig denkender besonnener Mensch wird in dieser Situation den offiziellen Verlautbarungen der Taliban nicht trauen, zumal die Präsentation der neuen Regierungsmannschaft am 07.09.2021 nicht Anlass zur Hoffnung gibt, sondern Befürchtungen zusätzlich nährt. Das Kabinett besteht ausschließlich aus Männern, einige davon auf der Fahndungsliste der US-Ermittlungsbehörde FBI als Terroristen geführt (Zeit online, USA beunruhigt über Kabinett der Taliban, Süddeutsche Zeitung, Männer, Mullahs, Extremisten, 08.09.2021, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-09/afghanistan-usa-sorge-taliban-kabinett-al-kaida-blinken>).

Vor diesem Hintergrund ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass rückkehrende Afghanen in Abhängigkeit von ihrer individuellen Situation und der sonstigen Umstände ihres Einzelfalles, insbesondere bei Fehlen einer hinreichenden Sozialisierung in ihrem Heimatland und eines familiären Rückhalts, der im speziell gelagerten Fällen einen ausreichenden Schutzraum gewähren könnte, wegen eines nicht an die Erwartungen der regierenden Taliban angepassten Verhaltens verfolgt werden können.“

Der Einzelrichter schließt sich diesen Ausführungen an. Dabei ist hervorzuheben, dass eine asylrechtlich relevante „Verwestlichung“ allein durch den bloßen Aufenthalt in der Bundesrepublik nicht anzunehmen ist. Es kann nicht pauschal unterstellt werden, dass ein Ausländer aus Afghanistan allein aufgrund eines mehrjährigen Aufenthalts in Deutschland in einem solchen Maße westlich geprägt ist, dass er nicht in der Lage wäre, bei einer Rückkehr nach Afghanistan seinen Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen. Erforderlich ist vielmehr eine identitätsprägende „Verwestlichung“, die nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zu untersuchen ist (vgl. Nds. OVG, Urteil v. 21. September 2015 – 9 LB 20/14 – juris, Rn. 39 und Beschluss v. 12. Dezember 2019 – 9 LA 452/19 – juris, Rn. 13).

Aus den vorstehend zitierten Ausführungen ergibt sich, dass eine Verfolgung nicht nur wegen der „Verwestlichung“, sondern auch speziell wegen des Abfalls vom islamischen Glauben (Apostasie) drohen kann. Nach der Scharia ist für diesen Fall die Todesstrafe vorgesehen (vgl. dazu vertiefend VG Freiburg, Urteil v. 24. August 2021 – A 14 K 5099/17 – juris, Rn. 35 ff.).

2.

Für den Kläger ergab sich nach diesen Maßstäben eine begründete Verfolgungsgefahr wegen einer identitätsprägenden „Verwestlichung“ und – selbstständig tragend – bereits wegen der Abkehr vom Islam.

Das Gericht hat keinen Zweifel daran, dass der ██████ geborene Kläger sich nach über sechs Jahren in der Bundesrepublik Deutschland vollständig an europäische

Verhaltensweisen angepasst hat und sich in seinem äußeren Erscheinungsbild und Auftreten nicht von anderen jungen Männern seines Alters in Europa unterscheidet. Im Gegenteil wirkte der Kläger wie jemand, der die Vorzüge des westlichen Lebensstils mit den damit einhergehenden Freiheiten in besonderem Maße zu schätzen weiß und persönlich auslebt. Er konnte nachvollziehbar darlegen, dass ihm die hier gelebte Meinungsfreiheit und Toleranz gegenüber Andersdenkenden und auch Angehörigen unterschiedlicher Religionen besonders wichtig ist. Der Kläger ist vielseitig interessiert an diversen Glaubensrichtungen, die er allerdings auch stets kritisch und aus wissenschaftlicher Sicht hinterfragt. Diese Perspektive verwehrt es ihm letztlich, sich einer klassischen Religionsgemeinschaft wirklich zugehörig zu fühlen. Es verblieben keine Zweifel daran, dass sich der Kläger in das islamisch-konservative Afghanistan nicht mehr einfinden könnte. Der Kläger steht nach dem Eindruck des Gerichts Autoritäten und Konventionen generell kritisch gegenüber. In diesem Sinne stimmig trug er vor, dass er „einmal Kinder haben wolle“ und diesen niemals eine Moralvorstellung oder eine Glaubensrichtung aufzwingen wolle. Auch konnte der Kläger nachvollziehbar vermitteln, dass er sich insbesondere an Intoleranz in besonderem Maße stört. In seiner Freizeit treibt er Sport und zaubert. In seinem Freundeskreis befinden sich keine Muslime, da diese – wie er glaubhaft vorgetragen hat – seine Ansichten meist nicht teilen. Hingegen hat der Kläger mehrere homosexuelle Freunde und Bekannte. Er lebt mit seiner Freundin, die er zur mündlichen Verhandlung mitbrachte, zusammen und hat eine Ausbildung zum [REDACTED] abgeschlossen. Er trinkt Alkohol und scheint auch sonst „westlichen Freizeitvergnügungen“ aufgeschlossen. Bei alledem war der Kläger nicht nur westlich und modern gekleidet, sondern sprach perfekt Deutsch und wirkte in Gestik und Mimik sehr offen und zugewandt.

Es kam nach alledem schon nicht mehr auf den Vortrag an, wonach der Kläger in Afghanistan gegen seinen Willen zu strenger Religionsausübung gezwungen worden sei.

Bei einer Rückkehr in das von den Taliban beherrschte Afghanistan könnte er seinen Lebensstil und sein Freizeitverhalten, welche (auch) Ausdruck seiner Persönlichkeit sind, nicht mehr ausleben, und würde gerade wegen seines westlichen Denkens überall in Afghanistan auffallen. Seine mangelnde Religiosität sowie seine freiheitliche Sichtweise zur Religion, zu den Geschlechterrollen, zu Sitten- und Moralvorstellungen würden ihn unweigerlich ins Fadenkreuz der nun herrschenden Taliban oder anderer konservativer (nichtstaatlicher) Elemente bringen. Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung den Eindruck gewinnen können, dass die oben dargelegte freiheitliche, liberale, westliche Denkweise des Klägers derart tief in seiner

Persönlichkeit verwurzelt ist, dass er sie bei Rückkehr nach Afghanistan nicht ablegen könnte ohne dass damit eine Verletzung des Kerns seiner Persönlichkeit, des Kerns seiner Identität und damit eine Verletzung seiner Menschenwürde einherginge.

3.

Die ihm bei einer Rückkehr nach Afghanistan drohenden Maßnahmen – insbesondere Festnahme durch die Taliban, Gewaltanwendung und Folter bis hin zu einer Tötung (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Corinne Troxler, „Afghanistan: Gefährdungsprofile“, vom 31. Oktober 2021, Seite 18) – sind als Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG zu qualifizieren. Die Taliban sehen ihr Ziel in der Errichtung eines ihren religiösen Auffassungen entsprechend geleiteten staatlichen Gemeinwesens, dem sich Personen widersetzen, die sich von verhassten „westlichen“ Vorstellungen und dem entsprechenden Lebensstil leiten lassen, weshalb ihnen eine dementsprechende politische Überzeugung zugeschrieben wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AsylG). Mit dem Zusammenbruch der bisherigen Regierung und der Übernahme der Regierungsgewalt durch die Taliban am 15. August 2021 und Ausrufung des Islamischen Emirats Afghanistan sowie der Vorstellung der neuen Regierung am 7. September 2021 sind die Taliban nunmehr als staatlicher Akteur im Sinne von § 3c Nr. 1 AsylG anzusehen.

Eine interne Fluchtalternative besteht für den Kläger nicht. Die Taliban beherrschen das gesamte Land. Es kann vor dem Hintergrund seiner individuellen Situation von dem Kläger nicht vernünftigerweise erwartet werden, sich in einer der afghanischen Großstädte oder einem anderen Ort außerhalb seiner Ursprungsregion niederzulassen. Hinzu kommt nämlich, dass der Kläger tatsächlich den Taliban auch in Kabul oder einem sonstigen Ort als Heimkehrer aus dem Westen auffallen würde. Eine anonyme Rückkehr nach Afghanistan ist angesichts des hohen Maßes an sozialer Kontrolle selbst in Großstädten wie Kabul nicht möglich. Ein neuer Bewohner wird auf seine Herkunft und Vorgeschichte hin überprüft (siehe etwa Staatssekretariat für Migration (SEM), Schweiz, Notiz Afghanistan, Alltag in Kabul, Referat von Thomas Ruttig (AAN) am 12. April 2017, S. 16; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 15. Juli 2021, S. 16).

II.

Über die Hilfsanträge war nicht zu entscheiden, weil dem Hauptantrag des Klägers entsprochen wurde.

Die im angefochtenen Bescheid vom [REDACTED] 2017 getroffenen Feststellungen, dass der subsidiäre Schutzstatus nicht vorliegt (Ziffer 3) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4), sind gegenstandslos. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde die Feststellung in einem Bescheid des Bundesamtes, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos, wenn die Asylklage Erfolg hatte. Das gilt in gleicher Weise für die Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG, der an die Stelle des § 53 AuslG getreten ist (vgl. VG Bremen, Urteil v. 7. Januar 2010 – 2 K 92/08.A – juris, Rn. 56).

Schließlich können auch die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung unter Ziffer 5 des Bescheides keinen Bestand haben. Dies folgt bereits aus § 34 Abs. 1 AsylG, wonach das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung erlässt, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass für eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach dem Willen des Gesetzgebers dann kein Raum ist, wenn eine Flüchtlingsanerkennung erfolgt oder – wie hier aufgrund des vorliegenden Urteils – zu erfolgen hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO und 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 S. 2 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen

des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

[REDACTED]

[qualifiziert elektronisch signiert]